



TRÄGERORGANISATION - ORGANISATION FAÏTIÈRE - ORGANIZZAZIONE OMBRELLO

Trägerorganisation Ayurveda Schweiz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerorganisation Ayurveda Schweiz (nachstehend TO Ayurveda CH genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die TO Ayurveda CH verfolgt als Hauptziel:

- Die Vertretung und Förderung des Ayurveda in der Schweiz.
- Die Definierung von eigenständigen, umfassenden und entwicklungsfähigen Fachrichtungen Ayurveda-Medizin und Ayurveda-Therapie als Basis:
 - o für ein gemeinsames Berufsverständnis,
 - o für die Berufsbildung,
 - o für die Wissensvermittlung bei Fachpersonen und einer weiteren Öffentlichkeit mittels Publikationen und Veranstaltungen.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit geeigneten natürlichen und juristischen Personen zusammen.

Die TO Ayurveda CH bezweckt im Besonderen:

- . a) die Positionierung des Ayurveda in der Schweiz,
- . b) die Vertretung der Fachrichtungen Ayurveda-Medizin und Ayurveda-Therapie in den Projekten der Berufsreglementierung,
- . c) die jährlich wiederkehrende Finanzierung, Planung, Organisation, Durchführung und regelmässige Evaluation der Modulabschluss M2 Prüfung, Fachrichtung Ayurveda-Medizin, gemäss Leistungsvereinbarung mit der OdA AM
- . d) die Vertretung des Medizinsystems Ayurveda als Hauptansprechpartnerin gegenüber Schulen, Verbänden und Interessierten.

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

Verbände:

- **Verband Schweizer Ayurveda-Mediziner und –Therapeuten VSAMT**, 3000 Bern, vertreten durch den Präsidenten Franz Rutz
- **Schweizer Verband für Maharishi Ayurveda SVMAV**, Dorfstrasse, 6377 Seelisberg, vertreten durch den Präsidenten, Dr. med. Oliver Werner

Schulen:

- **Rosenberg AWC AG - Europäische Akademie für Ayurveda REAA**, vertreten durch den Präsidenten Mark Rosenberg, Sempacherstr. 48, 8032 Zürich in Kooperation mit Heilpraktikerschule Luzern HPS
- **SAMA – Swiss Ayurvedic Medical Academy Sàrl**, Av. de Savoie 14, 1800 Vevey, vertreten durch die Direktorin Dr. med. Simone Hunziker

Als Aktivmitglieder können weitere juristische Personen, Organisationen, Verbände und Interessengemeinschaften aufgenommen werden, die im Bereich des Ayurveda in der Qualitätssicherung, der Aus- und Weiterbildung (Berufsverbände und Schulen) tätig sind und die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Eine Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leitungsausschuss einzureichen. Soweit die Bedingungen nicht in den Statuten festgelegt sind, ist die Geschäftsordnung massgebend.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt, ausgehend von der Anzahl der Delegiertenstimmen.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) bei Erlöschen der juristischen Person
- c) durch Ausschluss

Ein Austritt ist durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Ganzjahresbeitrag bleibt geschuldet.

Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses den Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt oder gegen die Vereinsinteressen verstösst. Dafür ist eine Mehrheit des Gesamtvorstandes notwendig. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet innert 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an den Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu richten.

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kommissionen
- e) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer aller Funktionen dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Alle Gewählten treten ihre Funktion am Wahltag an.

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Aktivmitglied hat mindestens eine Stimme; Berufsorganisationen aus dem Bereich des Ayurveda haben Anrecht auf zwei Stimmen. Das Stimmverhältnis wird so geregelt, dass ein einzelnes Aktivmitglied höchstens 50 % der Stimmen hält und die Stimmen der Bildungsanbieter zusammen gerechnet zwischen 25 - 33% betragen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird spätestens drei Monate vor der Versammlung bekannt gegeben.

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste ein. Während der gleichen Frist liegen die Jahresrechnung und die notwendigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder auf oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- . a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle
- . b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht

- . c) Genehmigung von Budget und Mitgliederbeitrag
- . d) Genehmigung von Reglementen und Statuten
- . e) Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- . f) Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- Traktanden und Wahlvorschläge: 60 Tage vor der Versammlung
- Statutenrevision: 90 Tage vor der Versammlung

Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn drei Fünftel der Aktivmitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.

Art. 9 Abstimmung und Wahlen

Die Stellvertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich. Die Stellvertreter müssen sich durch eine Vollmacht ausweisen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr, Statutenänderungen oder ein Auflösungsentscheid mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen in einem zweiten oder dritten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit beim zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Entscheidungen der Delegierten über Vorlagen des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem schriftlichen Weg erfolgen.

Zirkulationsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, der eingegangen gültigen Delegiertenstimmen gefasst.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung ad personam für zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Er ist berechtigt zu bestimmten Geschäften externe Sachverständige beizuziehen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die statutarisch nicht einem anderen Organ zufallen oder vorbehalten sind. Er vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dies sind insbesondere:

- . a) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- . b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
- . c) Führung der Vereinsrechnung
- . d) Einsetzung einer Geschäftsstelle
- . e) Einsetzen der Kommissionen, Projektgruppen, Ausschüsse
- . f) Erlass von Pflichtenheften für die Geschäftsstelle und Kommissionen
- . g) Beschlussfassung über die jeweiligen Ausgaben im Rahmen des Budgets
- . h) Er formuliert die Aufträge für die Projekte zuhanden der DV
- . i) Budgetverantwortung

Art. 12 Organisation und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit kein Konsens zustande kommt, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse kommen mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zustande.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die oder der Vorsitzende oder deren vom Vorstand bestimmte Stellvertretung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln oder auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 14 Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständige Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen.

Diese erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Pflichtenhefte und Reglemente zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen dem Vorstand und erstatten diesem Bericht.

Soweit die Kommissionen im Auftrag des Vorstandes weitere Aufgaben erfüllen, umschreibt der Vorstand ihre Kompetenzen und Pflichten und legt das Budget fest.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der DV Bericht.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand oder anderen Kommission angehören.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt.

Art. 16 Finanzen, Haftung, Rechnungsführung

Der Verband finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, Sponsoring und weitere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die DV und bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die DV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Für den:

- **Verband Schweizer Ayurveda-Mediziner und –Therapeuten VSAMT**, 3000 Bern, vertreten durch den Präsidenten Franz Rutz



Präsident der TO Ayurveda CH

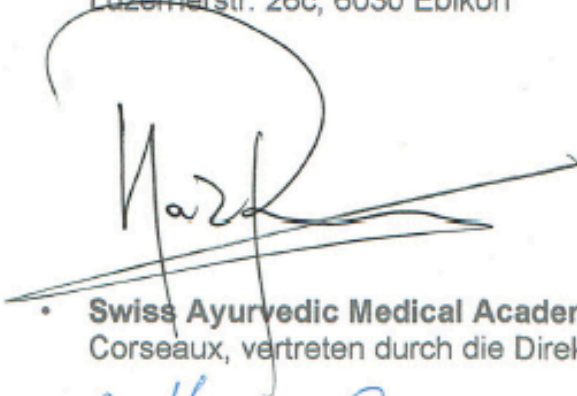
- **Schweizer Verband für Maharishi Ayurveda SVMAV**, Dorfstrasse, 6377 Seelisberg, vertreten durch den Präsidenten, Dr. med. Oliver Werner



Vorstandsmitglied der TO Ayurveda CH

Für die:

- **Rosenberg Europäische Akademie für Ayurveda REAA**, vertreten durch den Präsidenten Mark Rosenberg in Kooperation mit Heilpraktikerschule Luzern HPS Luzernerstr. 26c, 6030 Ebikon



Vorstandsmitglied der TO Ayurveda CH

- **Swiss Ayurvedic Medical Academy SAMA**, Rte de Châtel-St-Denis 10, 1802 Corseaux, vertreten durch die Direktorin Dr. med. Simone Hunziker



Vorstandsmitglied der TO Ayurveda CH